

Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg (DPrBesO) in der Fassung vom 1. Januar 2013

Präambel

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cc. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Augsburg - unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträge - den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Sätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaates Bayern eine Novellierung erforderlich. Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen - bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen - gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Augsburg Rechnung. Diese Neufassung ergeht in Übereinstimmung mit der Beratung und Beschlussfassung durch die Freisinger Bischofskonferenz am 7./8. November 2012.

**Art. 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der:

1. in die Diözese Augsburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Benefiziaten, Pfarrvikare, Kuraten, Pfarrkuraten, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
2. in die Diözese Augsburg inkardinierten Priester, die als (Weih-)Bischöfe, Dignitäre, Domkapitulare, Domvikare oder sonst im besonderen Seelsorgsdienst eingesetzt sind, soweit nichts anderes in diözesanen Satzungen oder Statuten festgelegt worden ist,
3. in die Diözese Augsburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Augsburg Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.

(2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind die ergänzenden Bestimmungen der Art. 20 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 23 zu beachten.

(3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.

(4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt, soweit nichts anderes in diözesanen Satzungen oder Statuten festgelegt worden ist. Bisherige wohlerworbene Rechte (Bezüge) des Personenkreises nach Absatz 1 Nr. 2 bleiben gewährleistet (Besitzstandswahrung).

Eine Kürzung der Bezüge des Personenkreises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des betreffenden Rechtsträgers.

Art. 2 Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.
- (2) Zu den Grundbezügen gehören:
 1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
 2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
 3. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11),
 4. Zulage für Priester in leitender Funktion (Art. 12).
- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:
 1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
 2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
 3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
 4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
 5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
 6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).
- (4) Die Grundbezüge der (Weih-)Bischöfe, Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare richten sich nach Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 ff. des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV), soweit nichts anderes in diözesanen Satzungen oder Statuten festgelegt worden ist. Bisherige wohlerworbene Rechte (Bezüge) des Personenkreises nach Satz 1 bleiben gewährleistet (Besitzstandswahrung). Eine Kürzung der Bezüge bedarf der Zustimmung des betreffenden Rechtsträgers.

Art. 3 Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester:
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum ersten Werktag des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei schweren Dienstvergehen eines Priesters, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen, erforderlichenfalls beenden.

Art. 4
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Art. 5
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Art. 6
Anrechnung von sonstigen Bezügen

(1) Auf die Besoldung werden angerechnet:

1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese Augsburg oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.

(2) Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Absatz 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Art. 7
Überzahlungen / Minderzahlungen

Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Augsburg schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Art. 8
Grundgehalt für Priester in der Pfarrseelsorge

(1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:

1. Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne (vor der 2. Dienstprüfung) ohne eigenen Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes

- (BayBesG) unter Anrechnung des gemäß Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
2. Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Kapläne/Pfarrvikare (nach der 2. Dienstprüfung) ohne eigenen Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gemäß Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 3. Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne/Benefiziaten (vor der 2. Dienstprüfung) mit eigenem Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 4. Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Kapläne/Benefiziaten/ Pfarrvikare/Kuraten (nach der 2. Dienstprüfung) mit eigenem Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 5. Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. Ihr Grundgehalt beträgt 85 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG, ab dem 13. Jahr 85% der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG.
- (2) Das Grundgehalt gemäß Absatz 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (DPrBesO-A) geregelt. Die Höhe der Grundgehaltsbeträge richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in seiner jeweiligen Fassung. Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Augsburg verfügt werden.
- (3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem ersten Tag des Monats des vereinbarten Dienstbeginns. Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Art. 9

Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, wird vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg im Einzelfall festgelegt.

Art. 10

Dienstwohnung

- (1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Dienstwohnungsordnung für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Augsburg (KiDWO) in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.

- (3) Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 € zu versteuern ist. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 400 € und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
- (4) Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 21 % der Eingangsstufe nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 gewährt werden.

Art. 11

Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und der Wäsche sowie ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
- (2) Kann ein Priester nach Absatz 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist vom haushaltsführenden Priester der Tagessatz für die nicht eingenommene Verpflegung auszuführen. Die Rückzahlung an den Priester ohne eigenen Haushalt entfällt, wenn diesem bei seiner Abwesenheit keine Aufwendungen entstanden sind.

Art. 12

Zulage für Priester in leitender Funktion

- (1) Priester, die als Dekan, Prodekan oder als Leitender Pfarrer tätig sind, wird eine nicht versorgungsfähige Zulage gewährt; sie beträgt für einen Dekan 10 v.H., für einen Prodekan 5 v.H. je der Endstufe der Besoldungsgruppe 5. Für einen Priester in verantwortlicher Leitung einer Pfarreiengemeinschaft oder einer ihr gleichgestellten Seelsorgeeinheit beträgt die Zulage 10 v.H. der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 5, wenn folgende Kriterien vorliegen:
1. Pfarrer, die eine Pfarrei ab 6.500 Katholiken betreuen.
 2. Pfarrer, die eine errichtete Pfarreiengemeinschaft in der Größenordnung ab 5.000 Katholiken bei 2 oder mehr Pfarreien betreuen.
 3. Pfarrer, die eine errichtete Pfarreiengemeinschaft ab 5 Pfarreien betreuen.
 4. Priester mit besonderen Aufgaben, sofern vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg angeordnet.
- (2) Die Feststellung von Zulagen nach Absatz 1 erfolgt schriftlich durch den Generalvikar des Bischofs von Augsburg. Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, können die Zulagen auch kumulativ gewährt werden.

Art. 13

Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

- (1) Priestern, die nach den Bestimmungen dieser Ordnung Dienstbezüge oder nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 4 Versorgungsbezüge erhalten, wird für einzelne Seelsorgsaushilfen keine zusätzliche Vergütung gezahlt.
- (2) Priester im Sonderdienst und im Ruhestand, die in einer Pfarrei regelmäßig mitarbeiten und der Pfarrei adskribiert sind, erhalten für ihre Mitarbeit eine zusätzliche Vergütung, die sich nach dem Umfang ihrer Mitarbeit bemisst.
- (3) Für Priester, die weder Dienst- noch Versorgungsbezüge aus öffentlichen, auch kirchlichen Kassen erhalten, gelten die "Ausführungsbestimmungen zur Vergütung für Seelsorgsaushilfen" in ihrer jeweiligen Fassung.

Art. 14 **Vergütung von Stolarienanteilen**

Stolarienanteile werden dem Priester unmittelbar von der örtlichen Kirchenstiftung nach Maßgabe der "Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen" sowie der "Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Diözese Augsburg" in ihrer jeweiligen Fassung ausbezahlt und über die Besoldungsstelle der Diözese Augsburg versteuert.

Art. 15 **Vergütung von Religionsunterrichtsstunden**

- (1) Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Regelstunden) unter anderem an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen mit ein und gelten diese ab.
- (2) Dieses Regelstundenmaß beträgt
 1. für Kapläne im 1. Dienstjahr 6 Wochenstunden,
ab dem 2. Dienstjahr 8 Wochenstunden,
 2. für Benefiziaten 8 Wochenstunden,
 3. für Pfarrer, Pfarrvikare,
Pfarradministratoren und Kuraten 6 Wochenstunden,
 4. für Dekane 4 Wochenstunden.

Befreiungen von diesem Regelstundenmaß, die nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind, sind vor Beginn des Schuljahres, für das sie gelten sollen,- spätestens bis zum 1. Februar - schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

- (3) Die Priester im Sinne von Absatz 1 sind angehalten, einerseits ihr Regelstundenmaß nach Möglichkeit wahrzunehmen, andererseits angesichts der beruflichen Situation der Religionslehrer auch im Kirchendienst oder der Gemeindereferenten ihr Regelstundenmaß nicht zu überschreiten. Überschreitungen und Unterschreitungen des Regelstundenmaßes bedürfen der Genehmigung des Generalvikars des Bischofs von Augsburg aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

- (4) Für Priester ab dem 65. Lebensjahr gilt kein verpflichtendes Regelstundenmaß mehr. Priester, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres das Stundenmaß reduzieren möchten oder keinen Religionsunterricht mehr erteilen wollen, müssen dies bis spätestens 1. Februar vor Beginn desjenigen Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in schriftlicher Form dem Bischöflichen Ordinariat anzeigen; eine Begründung ist nicht erforderlich. Es wird daraufhin eine Reduzierung oder Befreiung vom Religionsunterricht erteilt, die keine Auswirkungen auf Gehaltszahlungen hat. Weiterhin gehaltene Stunden werden nicht eigens vergütet.
- (5) Priester ab dem 70. Lebensjahr sollen in der Regel keine festen Religionsunterrichtsverpflichtungen mehr übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Generalvikars nach vorhergehendem schriftlichen Gesuch.
- (6) Gehaltene Religionsstunden an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen, die über das Regelstundenmaß nach Absatz 2 hinausgehen, werden von der Diözese zusätzlich vergütet. Diese Vergütung je einer gehaltenen Jahreswochenstunde richtet sich nach der "Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVerGV)" in ihrer jeweiligen Fassung und wird jeweils mit den Dienstbezügen für den Monat Juli ausbezahlt.
- (7) Religionsjahreswochenstunden an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen, die nicht gehalten werden und gleichzeitig das Regelstundenmaß nach Absatz 2 unterschreiten, mindern anteilig das Grundgehalt des Priesters. Ein solcher Minderungsbetrag für jede nicht gehaltene Jahreswochenstunde wird vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg festgesetzt und von den Dienstbezügen des Priesters (jeweils verteilt auf fünf Monate, in der Regel die Monate April mit August) einbehalten.
- (8) Unabhängig von einer Vergütung nach Absatz 6 oder einem Abzug nach Absatz 7 wird für jede an einer Förderschule gehaltene Religionsjahreswochenstunde ein sog. Förderschulzuschlag gewährt, dessen Höhe sich nach der "Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst" in ihrer jeweiligen Fassung richtet.

Art. 16

Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:
 1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,

3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
 4. die Beiträge an die Bayer. Beamtenkrankenkassen – Beihilfeversicherung München,
 5. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 6. ggf. die Jubiläumsszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat. Ist die Pfarrhaushälterin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, reduziert sich der Zuschuss auf 50 %.
- (4) Bei Aufwendungen nach Absatz 2 Nrn. 5 und 6 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.
- (5) Von Absatz 3 und 4 abweichende Zuschusssätze können im Einzelfall vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg bestimmt werden.
- (6) Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Absatz 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse. Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Art. 17

Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. Dieser wird von der Freisinger Bischofskonferenz jeweils festgelegt und beträgt derzeit 550.-- € monatlich (davon 330.-- € für Verpflegung und 220.-- € für Unterkunft).

Art. 18

Jährliche Sonderzahlung

- (1) Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.

Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1.

Daneben erhalten Priester

1. ohne eigenem Haushalt einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H.
2. mit eigenem Haushalt einen Zuschlag in Höhe von 18 v. H.

je der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe V (Art. 8 Abs. 1 Nr. 5).

- (2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Augsburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu, so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Art. 19

Vermögenswirksame Leistungen

Priestern werden - analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG - für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Art. 20

Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung

- (1) Die Versorgung der in die Diözese Augsburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Augsburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i) des Bayerischen Konkordates. Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die "Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg". Priester im Sinne des Art. 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung gemäß Satz 1 rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI).
- (2) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Augsburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. Für sie trägt die Diözese Augsburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (3) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber teilweise oder vollständig beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Art. 21

Beiträge für Versorgungswerke

- (1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 leisten die Priester Beiträge für:
1. die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg
 2. die Diaspora-Priesterhilfe.

- (2) Die Beiträge nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden - widerruflich - bis auf weiteres nicht erhoben.

Art. 22 Unfallfürsorge

- (1) Bei Dienstunfällen wird den in der Diözese Augsburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften gewährt. Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht wurden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.
- (2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Absatz 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII).
- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) Für inkardinierte Priester, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Augsburg verheiratet waren, gilt die Regelung in Absatz 3 sinngemäß.

Art. 23 Beihilfen

Den im Dienste der Diözese Augsburg stehenden Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der "Beihilfeordnung für die Diözese Augsburg (Teil A, Teil B)" in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

Art. 24 Entsprechende Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

Art. 25 Übergangsbestimmungen / Überleitung / Einordnung der vorhandenen Priester in die neue Grundgehaltstabelle

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die am 1. Januar 2013 und am 31. Dezember 2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.
- (2) Priester werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage zu dieser DPrBesO zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31. Dezember 2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (3) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der Anlage zu dieser DPrBesO beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art.

8 Abs. 3 Satz 3. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

Art. 26

Übergangsvorschriften für vorhandene Priester der Stufe 8 der jeweiligen Besoldungsgruppe

- (1) Für Priester, die am 31. Dezember 2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Priesterbesoldungsordnung das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

Art. 27

Überleitungszulage

Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31. Dezember 2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 1. Januar 2013 zustehenden Bezügen gewährt. Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 1. Januar 2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31. Dezember 2012 ergibt. Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

Art. 28

Dienst- und Fortbildungsreisen

- (1) Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die von dem Bischöflichen Ordinariat angeordnet oder genehmigt worden sind. Einer Anordnung oder Genehmigung bedarf es nicht, wenn dies nach dem Amt des Priesters oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt.
- (2) Als Fortbildungsreisen gelten Reisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen und zum Zwecke der Fortbildung vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Für angeordnete oder genehmigte Dienst- und Fortbildungsreisen finden die diözesanen Richtlinien über "Reisekosten und Fahrtkostenersatz für Priester im Dienst der Diözese Augsburg" sowie die "Ordnung für die Fortbildung - Weiterbildung - Zusatzausbildung für Priester und Ständige Diakone sowie Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen, im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg" in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Art. 29

Umzugskosten

- (1) Bei dienstlich veranlassten Umzügen wird Priestern eine Umzugskostenvergütung gewährt. Diese umfasst

1. die Beförderungsauslagen,
2. die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen, und zwar in Höhe von
 - a) 120 €, wenn vor dem Umzug kein eigener Haushalt bestand;
 - b) 600 €, wenn vor dem Umzug ein eigener Haushalt bestand.

Die Erstattung von Beförderungsauslagen setzt die nachweisliche Einholung eines betreffenden Angebotes von wenigstens zwei Umzugsfirmen voraus.

- (2) Tritt ein Priester erstmals eine Seelsorgsstelle in der Diözese Augsburg an, werden Umzugskosten nicht vergütet.
- (3) Falls ein Priester aus dienstlichen Gründen innerhalb von fünf Jahren seit dem letzten dienstlich veranlassten Umzug erneut umzuziehen hat, erhält er auf die Pauschalvergütungen nach Absatz 1 Nr. 2 Bst. a) oder b) einen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. Die Bestimmung in Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (4) Ein emeritierter Priester erhält für seinen ersten Umzug nach Aufgabe eines aktiven Seelsorgsdienstes eine Vergütung nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 1. Die Beförderungsauslagen werden jedoch nur innerhalb des Diözesanbereichs erstattet. Die Bestimmung in Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.

Art. 30 Arbeitgeberdarlehen

Zum Erwerb von Einrichtungsgegenständen für die Dienstwohnung sowie zur Anschaffung von dienstlich genutzten Privatkraftfahrzeugen können Priestern Darlehen im Rahmen der von der Diözese Augsburg jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Art. 31 Jahres-(Erholungs-)Urlaub

- (1) Die Priester erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von einem Monat gemäß can. 533 § 2 CIC: davon sollen mindestens zwei Wochen zusammenhängend genommen werden. Jugendkurse und -freizeiten werden auf den Jahresurlaub nicht angerechnet; gleiches gilt für die Teilnahme an Exerzitien. Nach Weihnachten und Ostern können Priester jeweils vier Tage Sonderurlaub nehmen, die nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden; diese Tage dürfen nicht kumuliert werden.
- (2) Der jährliche Erholungsurlaub ist von Priestern mit Schulverpflichtungen in der schulfreien Ferienzeit zu nehmen. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Dies gilt auch für Pilgerfahrten sowie Studienreisen und ärztlich verordnete Sonderurlaube bzw. medizinische Kuren. Diese Genehmigung ist jeweils vor der Buchung einer Reise einzuholen.
- (3) Für im Dienste der Diözese Augsburg stehenden Priester findet im übrigen der diözesane "Erlass über die Urlaubsregelung" in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

Art. 32 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Besoldungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Regelung in Art. 12 Satz 1 tritt zum 1. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2003 (ABl. 2002, S. 555) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Augsburg, den 22. Dezember 2012

Für die Diözese Augsburg

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

[Anlage zu Art. 8 DPrBesO (DPrBesO-A): Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)]